

Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 03. 2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919, zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. 08. 1992 (GVBl. LSA S. 645, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2023 (GVBl. LSA S. 222), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 11.06.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Aschersleben werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Soweit durch den Gesetzgeber über die in Abs. 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten die Regelungen dieser Parkgebührenordnung entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Parkgebühren werden für ausgewiesene Parkflächen innerhalb des Promenadenringes (Johannispromenade, Augustapromenade, Luisenpromenade, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz und Apothekergraben), der eingegrenzt wird von den öffentlichen Straßen Bonifatiuskirchhof, Herrenbreite, Johannispromenade, Auf dem Graben, Vor dem Hohen Tor, Carl-von-Ossietzky-Platz, Luisenpromenade, Vor dem Steintor, Vor dem Wassertor, Klosterhof und Liebenwahncher Plan, erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

§ 3 Parkzeiten und Parkdauer

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr besteht während folgender Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Abweichend von der Regelung des Satzes 2 beträgt die Höchstparkdauer auf den Parkplätzen Vorderbreite/Hinterbreite und Carl-von-Ossietzky-Platz 4 Stunden; auf den Parkplätzen Düsteres Tor, Weinberg, Hopfenmarkt und Badstuben beträgt die Höchstparkdauer 10 Stunden.

- (2) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze Düsteres Tor, Weinberg, Hopfenmarkt und Badstuben besteht die Möglichkeit der Nutzung einer Monats- oder Jahreskarte (Dauerparker).

Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen.

- (3) Bewohner oder Gewerbetreibende mit Liefertätigkeiten, die ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz im unmittelbaren Bereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Straßen und Parkplätze Vorderbreite/Hinterbreite, Hohe Straße und Tie haben, können je Wohn-/Gewerbeeinheit für ein konkret zu bestimmendes Fahrzeug gegen Entrichtung einer Gebühr eine Jahreskarte (Dauerparker) für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beantragen.

Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nur bei Verfügbarkeit freier Parkflächen.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Gebühr für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt:

für 30 Minuten	0,50 Euro;
für 1 Stunde	1,00 Euro;
für 2 Stunden	2,00 Euro;
über 2 Stunden (Vorderbreite/Hinterbreite, Carl-von-Ossietzky-Platz)	4,00 Euro bis zur Höchstparkdauer;
über 2 Stunden Parkdauer	5,00 Euro bis zur Höchstparkdauer;
für Dauerparker	25,00 Euro je Kalendermonat;
für Dauerparker	250,00 Euro je Jahr.

- (2) Im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze Markt, Tie und Breite Straße können die ersten 15 Minuten gebührenfrei geparkt werden. An allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt die Mindestgebühr 0,50 Euro.

Der Nachweis hat bei allen Parkvorgängen durch einen gültigen Parkschein oder eine Buchung per Handy-App zu erfolgen.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Person- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aschersleben vom 20.12.2005 außer Kraft.

Aschersleben, den 12. Juni 2025

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel